

Hygienekonzept

Hygiene- und Verhaltensregelungen – COVID-19 - Pandemie

Gültig ab 10.08.2022

Grundsätzliches

Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

Das freiwillige Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2-Maske wird zum Schutz der eigenen Person und aller am Schulleben Beteiligten empfohlen.

Händewaschen

Vor Beginn des Unterrichts waschen sich alle Personen, die den Unterrichtsraum betreten, die Hände. Papier- und Seifenspender sind in jedem Klassenraum vorhanden.

Zudem ist eine Händereinigung durchzuführen:

- nach jedem Toilettengang,
- vor und nach dem Umgang mit Nahrungsmitteln.

Durchführung von Corona-Selbsttests

Am ersten Unterrichtstag des Schuljahres 2022/2023 erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. **Danach testen sich die Schülerinnen und Schüler anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause.** Dabei gilt grundsätzlich: Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt.

Damit bestehende Infektionsrisiken möglichst schon vor dem Schulbesuch abgeklärt werden können, sollen die Testungen künftig im Regelfall freiwillig zu Hause durchgeführt werden.

Anlässe für das Testen zu Hause

In den folgenden Situationen sollte vor dem Schulbesuch zu Hause ein Antigenselbsttest durchgeführt werden:

- **keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person**
Sofern eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.
- **leichte Symptome**
Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigenselbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.

Raumhygiene

Die Räume sind mindestens vor und nach dem Unterricht zu lüften. Sollte die Witterung ein permanentes Lüften unmöglich machen, ist nach 20 Minuten eine Stoßlüftung durchzuführen; diese hat unter Aufsicht zu erfolgen.

Die Tischoberflächen und die Böden werden täglich gereinigt. Die Toilettenanlagen werden täglich zweimal gereinigt.

Nutzung von Räumen

Schülerinnen und Schüler nutzen jeweils den gleichen Sitzplatz pro Raum. Die Nutzung ist für jede Unterrichtseinheit sowohl schriftlich als auch namentlich zu erfassen.

Hinweise zu den Pausen

In den Pausen bitten wir nochmals besonders um die Einhaltung des Abstandsgebotes. D. h., dass Sie mindestens 1,5 m Abstand halten.

Dies gilt ebenso, wenn Sie den öffentlichen Raum betreten, also das Gebäude und den Hof verlassen. Bitte verhalten Sie sich respektvoll und repräsentieren Sie das Heinz-Nixdorf-Berufskolleg positiv, wo immer Sie sich aufhalten.

Bitte beachten Sie ebenso, dass Sie die Kontakte zu anderen Gruppen minimieren.

Erkrankungsfälle

Schutz von Vorerkrankten

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen, die zu Risikogruppen gehören, nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Vorzulegende Entschuldigungen

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen darlegen, dass für sie wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen.

Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. **Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen und Klassenarbeiten bleibt bestehen.**

Vorgehensweise bei Grippe- und Erkältungssymptomen

Typische COVID-19-Symptome sind: Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot, Herzrasen.

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie werden daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt. Nur in Ausnahmefällen wird bei Schülerinnen und Schülern mit offenkundigen COVID-19-Symptomen eine Selbsttestung unter Aufsicht in der Schule erfolgen.

Wie verhalte ich mich, wenn ich mich in Quarantäne begeben muss?

Für infizierte Personen mit positivem Testergebnis besteht nach wie vor die Verpflichtung, sich zu isolieren. Vorbeugende Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben, entfallen. Hier gilt die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt.

Beruhet das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen (vgl. § 2 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten (vgl. § 2 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.

Bei positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Die Isolierung kann durch eine „Freitestung“ nach fünf Tagen gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus.

Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage

- ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen
- oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR-Test oder vorheriger Schnelltest – (vgl. § 8 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung).

Für positiv getestete Personen ist damit eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich.

Fortlaufend aktuelle Informationen zu den geltenden Quarantäne-Regelungen finden Sie online auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW .

Für Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen.

Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, nehmen aktiv am Distanzunterricht teil.

Bei anstehenden Prüfungen muss der Prüfling ein neues positives Testergebnis (PCR- oder „Bürgertest“) oder ein ärztliches Attest vorweisen, um entschuldigt zu sein und diese Prüfung später nachholen zu können.

Impfen

Die Impfung gegen das Coronavirus ist der wirksamste Schutz vor COVID-19, insbesondere vor schweren Krankheitsverläufen.

Informationen über die Schutzimpfung finden Sie online bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung/ .

Corona-Warn-App

Wir empfehlen die Nutzung der Corona-Warn-App. Sie kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schnell Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten.

Über jede Krankmeldung, die im Zusammenhang mit der Pandemie steht, ist die Schulleitung schriftlich, per E-Mail, zu informieren.

E-Mail-Adresse: info@hnbk.de

Diese Regelungen richten sich nach den folgenden Vorgaben:

- Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Stand: 29.08.2022
Quelle: <https://www.infektionsschutz.de/>
- [Allgemeine Informationen zum angepassten Schulbetrieb in Corona-Zeiten | Bildungsportal NRW \(schulministerium.nrw\)](https://www.schulministerium.nrw.de/Allgemeine-Informationen-zum-angepassten-Schulbetrieb-in-Corona-Zeiten)
- [FAQ zum Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](https://www.landportal.nrw.de/FAQ-zum-Coronavirus)
- [Informationen des Gesundheitsministeriums zum Coronavirus | Arbeit.Gesundheit.Soziales \(mags.nrw\)](https://www.mags.nrw.de/Informationen-des-Gesundheitsministeriums-zum-Coronavirus)
- <https://www.bzga.de/presse/pressemitteilungen/2021-08-02-was-sie-ueber-die-corona-schutzimpfung-fuer-ihr-kind-wissen-sollten/>